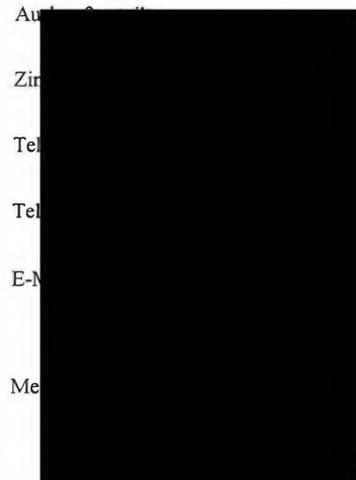


KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH · POSTFACH 1420 · 54504 WITTLICH



Verwaltungsgebäude
Kurfürstenstraße 16



Datum
13. Oktober 2011

D 13.10.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 2,3 MW im Windpark Heidenburg, 1 WEA in der Gemarkung Berglicht, Flur 10, Flurstücke 105, 106.

Anlagentyp: Enercon E-82 E2 mit einer Nennleistung von 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 179,38 m.

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 13.01.2011 sowie Antragsunterlagen vom 27.04.2011 erteile ich Ihnen hiermit gemäß den §§ 4, 5, 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), und Spalte 2 Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

wegen Errichtung und Betrieb
einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2

../ 2

../ 2

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr.: 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigter Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

REGION
TRIER
★ ★ ★

9. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Desweiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
10. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen incl. dem erforderlichen Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

II. Immissionsschutz (Lärm)

11. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

Immissionspunkt		RW	HW	Koordinaten	IRW tags	IRW nachts
IP 1	Heidenburgerhof	2568241	5517353	Gauß-Krüg.	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 1	<i>Heidenburgerhof</i>	<i>352233</i>	<i>55171756</i>	<i>UTM-Gittern</i>	<i>60 dB(A)</i>	<i>45 dB(A)</i>
IP 2	Berglicht	2569270	5517131	Gauß-Krüg.	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2	<i>Berglicht</i>	<i>353252</i>	<i>55169127</i>	<i>UTM-Gittern</i>	<i>55 dB(A)</i>	<i>40 dB(A)</i>

darf der dort genannte Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Immissionsort IP 1 wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Misch-/Dorfgebiet gem. § 5 und 6 Baunutzungsverordnung – BauNVO- und der Immissionsort IP 2 einem allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

12. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 - 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für

die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WEA 17

Fa. ENERCON, Typ E-82 E2

104,0 dB(A)

13. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
14. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen
15. Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt		RW	HW	Koordinaten	Immissionsanteil nachts
IP 1	Heidenburgerhof	2568241	5517353	Gauß-Krüg.	30,3 dB(A)
IP 1	Heidenburgerhof	352233	55171756	UTM-Gittern	30,3 dB(A)
IP 2	Berglicht	2569270	5517131	Gauß-Krüg.	34,5 dB(A)
IP 2	Berglicht	353252	55169127	UTM-Gittern	34,5 dB(A)

16. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht
17. Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an einem der maßgeblichen unter Nr. 18 genannten Immissionsorte, ggfls. auch an einem Ersatzimmissionsort, die Gesamtbelastung sowie die Zusatzbelastung des durch die beantragte Windkraftanlage erzeugten Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Die Messung muss während den ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe, bzw. 95 % der Nennleistung). Die Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen und der Messbericht dort unverzüglich zweifach vorzulegen.
Alternativ ist in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,